

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung
von Vorschriften über Wertpapiere

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am
30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/8323 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung
von Vorschriften über Wertpapiere**

- Drucksache 11/6340 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90

Erster Durchgang: Drs. 614/89

GESETZ ÜBER WERTPAPIER-VERKAUFSPROSPEKTE UND ZUR ÄNDERUNG
VON VORSCHRIFTEN ÜBER WERTPAPIERE

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
(VerkaufsprospektG)

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1

Grundregel

Für Wertpapiere, die erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß der Anbieter einen Prospekt (Verkaufsprospekt) veröffentlichen, sofern sich aus den §§ 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

§ 2

Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. nur Personen angeboten werden, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere erwerben oder veräußern;
2. einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
3. nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden;
4. nur in Stückelungen von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark oder nur zu einem Kaufpreis von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark je Anleger erworben werden können oder wenn der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere achtzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
5. Teil einer Emission sind, für die bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.

§ 3

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Emittenten

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört, ausgegeben werden;

2. Schuldverschreibungen sind, die von

- a) einem inländischen Kreditinstitut oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder
- b) einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, das ein § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechendes Bankgeschäft betreibt, regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

ausgegeben werden, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in dem angegebenen Zeitraum mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten worden sind;

- 3. Anteilscheine sind, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und bei denen die Anteilhaber ein Recht auf Rückgabe der Anteilscheine haben;
- 4. Schuldverschreibungen sind, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 4

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

(1) Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

- 1. Euro-Wertpapiere sind, für die nicht öffentlich geworben wird und die nicht im Wege von Geschäften im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angeboten werden;
- 2. Aktien sind, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert sind, und wenn der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Zulassungsprospekt veröffentlicht hat; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

3. Aktien sind, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist und deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern den Anlegern Informationen über den Emittenten zur Verfügung stehen, die den im III. Abschnitt vorgeschriebenen Angaben gleichwertig und auf dem neuesten Stand sind; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
 4. Aktien sind, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;
 5. Zertifikate sind, die anstelle von Aktien derselben Gesellschaft ausgegeben werden und mit deren Ausgabe keine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden ist;
 6. nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben werden, sofern im Inland bei der Ausgabe dieser Wertpapiere ein Zulassungs- oder Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist;
 7. bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder einer Verschmelzung von Unternehmen angeboten werden;
 8. Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als einem Jahr sind.
- (2) Euro-Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind Wertpapiere, die
1. ein Konsortium übernimmt oder zu übernehmen verspricht und vertreibt, dessen Mitglieder ihren Sitz nicht alle in demselben Staat haben,
 2. zu einem wesentlichen Teil nicht in dem Staat angeboten werden, in dem der Emittent seinen Sitz hat, und
 3. nur über ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut gezeichnet oder erstmals erworben werden dürfen.

II. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist

§ 5

Prospektinhalt

Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, so sind auf den Inhalt des Verkaufsprospekts die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit den §§ 13 bis 40 und 47 der Börsenzulassungs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zulassungsstelle

(1) Der Verkaufsprospekt muß vor der Veröffentlichung von der Zulassungsstelle der Börse, bei welcher der Zulassungsantrag gestellt ist, gebilligt werden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Verkaufsprospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts über den Antrag auf Billigung zu entscheiden.

(2) Die Zulassungsstelle überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem öffentlichen Angebot für den Anbieter ergeben.

(3) Die Zulassungsstelle hat dem Anbieter auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Verkaufsprospekts auszustellen.

III. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist

§ 7

Prospektinhalt

(1) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse nicht gestellt, so muß der Verkaufsprospekt die Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über den Inhalt des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen,
2. die angebotenen Wertpapiere und
3. den Emittenten der Wertpapiere sowie sein Kapital und seine Geschäftstätigkeit, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seine Geschäftsaussichten.

(3) In die Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 8

Hinterlegungsstelle

Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Hinterlegungsstelle übermitteln.

IV. ABSCHNITT

Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

§ 9

Frist und Form der Veröffentlichung

(1) Der Verkaufsprospekt muß mindestens drei Werktage vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden.

(2) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt, so ist der Verkaufsprospekt durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht werden soll. Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(3) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt, so ist der Verkaufsprospekt in der Form zu veröffentlichen, daß er entweder in einem Börsenpflichtblatt bekanntgemacht oder bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; im letzteren Fall ist in einem Börsenpflichtblatt bekanntzumachen, daß der Verkaufsprospekt bei den Zahlstellen bereitgehalten wird.

§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, so darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden, und sofern sie vor dem Angebot gemäß § 9 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden.

§ 11

Veröffentlichung ergänzender Angaben

Sind seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 12

Hinweis auf Verkaufsprospekt

Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Wertpapieren angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. In Fällen, in denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, sind die Veröffentlichungen unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

V. ABSCHNITT

Verletzung der Prospektpflicht

§ 13

Unrichtiger Verkaufsprospekt

Sind Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Ersatzanspruch in fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verjährt.

VI. ABSCHNITT

Verfahren in der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft; Gebühren

§ 14

Zusammenarbeit in der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Sollen die Wertpapiere auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten werden, so hat derjenige, der zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verpflichtet ist, den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Verkaufsprospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln.

(2) Die Zulassungsstellen und die Hinterlegungsstellen arbeiten untereinander und mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist, insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und Hinterlegungsstellen sowie die für diese Stellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit denen Bezugsrechte für Aktien verbunden sind, im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen, sofern die Aktien des Emittenten in diesem Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

§ 15

Angebot in mehreren Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekt ohne weitere Prüfung zu billigen, sofern ihr eine Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates für einzelne Angaben im Verkaufsprospekt eine Befreiung erteilt oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so billigt die Zulassungsstelle den Verkaufsprospekt nach Absatz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen, und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse nicht beantragt, so kann als Verkaufsprospekt eine Übersetzung des von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache veröffentlicht werden, sofern der Hinterlegungsstelle die Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

(4) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, sowohl in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht der Sitzstaat ist, als auch im Inland öffentlich angeboten werden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Verkaufsprospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll.

§ 16

Gebühren

(1) In der Gebührenordnung nach § 5 des Börsengesetzes sind die Gebühren zu regeln, die von der Zulassungsstelle für die Billigung des Verkaufsprospekts zu erheben sind.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

VII. ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt

1. entgegen § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
2. veröffentlicht, bevor dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gebilligt worden ist, oder
3. entgegen § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderungen anderer Bundesgesetze

1. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), geändert durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind,“ gestrichen.
 - b) In § 8 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „oder von Unternehmen“ durch die Worte „, vom Arbeitgeber, von einem im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbundenen Unternehmen oder von einem Kreditinstitut“ ersetzt.
 - c) In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angelegt werden, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137).“
2. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:
 - a) In § 19a Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind,“ gestrichen.

b) § 52 Abs. 19a wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 19 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 überlassen werden."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Das Hypothekendarlehenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Darlehen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sowie an seine Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute eine Gewichtung von zwanzig vom Hundert festgelegt haben, oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine dieser Stellen gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden; der Gesamtbetrag der Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen nach § 35 in Verbindung mit § 41 Satz 1 auf die Forderungen der Hypothekendarlehenbank aus diesen Darlehen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen;"

bb) Im Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "inländische Grundstücke" durch die Worte "im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke" und das Wort "inländischen" durch das Wort "solchen" ersetzt.

cc) Absatz 1 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2a. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke beleihen und auf Grund der erworbenen Hypotheken Hypothekendarlehen ausgeben; der Gesamtbetrag der Beleihungen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 35 auf die Forderungen der Hypothekenbank aus diesen Beleihungen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen nach § 1 Nr. 1 nicht übersteigen;"

dd) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. zur Gewährung von hypothekarischen Darlehen, Kommunalanleihen und Darlehen nach den Nummern 1, 2 und 2 a

a) fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen,

b) Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen,

c) Schuldverschreibungen ohne die für Hypothekendarlehen oder Kommunalanleihen vorgeschriebene Deckung ausgeben;"

ee) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach den §§ 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Hypothekenbank aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Hypothekenbank selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen"

ff) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 2 und 2 a stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stellt fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

gg) Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) "Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank sind,".

hh) Im Absatz 3 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. durch Anlegung in Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 2 und 3 und in Bankguthaben angelegt werden darf."

b) In § 5a Satz 2 werden die Worte „mit staatlicher Genehmigung“ durch die Worte „von Schiffspfandbriefbanken“ ersetzt.

c) Dem § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Währung des Nennwerts der von der Hypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko ausgeschlossen ist."

d) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1, 4 und 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1, 4 bis 6" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief“ ausgegeben werden.“

4. Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"1.a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank sind,"

b) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

"§ 7

Die Währung des Nennwerts der von der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko ausgeschlossen ist."

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt kann Darlehen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sowie an seine Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 5 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt haben, oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine dieser Stellen gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen verwenden; der Gesamtbetrag der Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen nach § 6 in Verbindung mit Absatz 1 auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Darlehen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen."

bb) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Der Gesamtbetrag der Beleihungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegenen Grundstücken, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 6 auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Beleihungen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen inländischer Grundstücke nach § 2 Abs. 1 nicht übersteigen. Für Geschäfte nach Satz 2 stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, es sei denn, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind."

e) Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen dürfen auch unter der Bezeichnung ‚Öffentlicher Pfandbrief‘ von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegeben werden.“

5. Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a, 4 und 7" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe "25," gestrichen.

6. Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bank kann ungedeckte und bis zum Fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben."

b) Im § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Schuldverschreibungen" durch die Worte "gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

7. Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Schuldverschreibungen" durch die Worte "gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

b) § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. zu den in Nummer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen sowie ungedeckte und gemäß § 18 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben; der Umlauf der gedeckten Inhaberschuldverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten."

c) Im § 15 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort "Schuldverschreibungen" durch die Worte "gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

d) Im § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Schuldverschreibungen" durch die Worte "gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Hypothekenbankgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 1 § 7 Abs. 2 und 3 tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung
von Vorschriften über Wertpapiere

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.